



P/BN-347/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
**Bundeskanzleramt**  
**Ballhausplatz 2**  
1014 Wien

z1. 047/94

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMERTAG	SEZENTWURF
Zl. 12	-GE/19-04
Datum: 22. MRZ. 1994	
Verteilt	24. März 1994

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: § 52 Abs. 2 AVG; Erleichterung der Heranziehung  
nichtamtlicher Sachverständiger; Entwurf**  
**GZ 600.127/3-V/2/94**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach Fertigstellung des Gutachtens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und wird daher nachgereicht.

Wien, am 07. März 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



D. Schmidbauer  
Vorstand  
Rechtsanwaltskammer  
Oberösterreich

**RECHTSANWÄLTE**  
**ZAMPONI · WEIXELBAUM & PARTNER**

OEG FN 21761b LG LINZ

Einschreiben!!

Herrn  
Dr. Georg Fialka  
Rechtsanwalt

Josefstädter Str. 87  
1080 Wien

**FINGEGANGEN**

23. Feb. 1994

Erl.....

Linz, 21. Februar 1994

RAK-Gutachten  
RAK305/Z/he

Betreff: Erleichterung der Heranziehung nicht amtlicher Sachverständiger

Sehr geehrter Herr Kollege!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit wurde ich vom Ausschuß der OÖ. Rechtsanwaltskammer zum Referenten bestellt. Ich darf mir erlauben, Ihnen meine Ansicht wie folgt mitzuteilen:

- 1.) Es ist nicht einzusehen, wieso die anderen geeigneten Personen nur über Antrag der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, beigezogen werden können. Auch den anderen Parteien des Verfahrens muß diese Möglichkeit gegeben sein. Die EB können auch gar nicht sagen, weshalb dieses Recht nur der antragstellenden Partei zukommen soll.
- 2.) Die Formulierung ist schauderhaft, es ist nicht klar, auf wen sich "sie" im letzten Satz bezieht.

Da der Gesetzgeber offensichtlich einen Rechtsanspruch auf eine derartige Sachverständigenbestellung ohnehin nicht einräumen will, könnte die Formulierung der ersten beiden Sätze des § 52 Abs. 2 AVG wie folgt erfolgen:

" Die Behörde kann aber ausnahmsweise und auch über Antrag einer Partei andere geeignete Personen als Sachverständigen heranziehen und beeiden, ... Einen darauf abzielenden Antrag einer Partei darf nur stattgegeben werden, wenn sich diese Partei zur Übernahme der daraus entstehenden Kosten bereiterklärt."

- 3.) § 52 Abs. 2 ist gemäß § 24 VStG im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden, wobei sich die Kostentragungsregel im Falle der Einstellung des Verfahrens wohl schwer vertreten ließe. Es müßte daher auch § 24 VStG dahingehend ergänzt werden, daß auch "§ 52 Abs. 2 2. Satz" im Verwaltungsstrafverfahren nicht anzuwenden ist.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer  
Hochachtung

5001  
(Dr. Zamponi nach Diktat verreist)  
FRIST 24.2.

